

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 10 NÖ SVAG Abgabenbehörden

NÖ SVAG - NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

(1) Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

(2) Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at